

**Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren
im Master-Studiengang Medizinische Biologie (Zulassungsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 02. Mai 2013

(Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 551 / Nr. 63)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 23. April 2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 421 / Nr. 43)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 6 Drittes Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium (HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 01.03.2011 (GV. NRW. S. 165), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Feststellung des Ergebnisses
- § 7 Abschluss des Verfahrens/Nachrückverfahren
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Ordnung regelt das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Medizinische Biologie.
- (2) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Medizinische Biologie.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen¹

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Medizinische Biologie ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 der Prüfungsordnung.
- (2) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vor, ist abweichend von Abs. 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden;

die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss mindestens 2,7 betragen. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3

Zulassungsantrag, Form und Frist

- (1) Ein Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15.07. eines jeden Jahres für den Studienbeginn im Wintersemester schriftlich im Einschreibungswesen der Universität Duisburg-Essen einzureichen (Ausschlussfrist). Verspätete eingegangene oder unvollständige Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. ein Abstract der Bachelorarbeit (max. 1 Seite),
 - b. ein Lebenslauf und
 - c. ein Nachweis aller in § 1 der Prüfungsordnung bestimmten Zugangsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache).

§ 4

Auswahlverfahren²

- (1) Erfüllen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in einem förmlichen Auswahlverfahren gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vergeben. Andernfalls werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllen, zugelassen.
- (2) Am Auswahlverfahren teilnehmen kann, wer die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllt.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist eine Gesamtpunktzahl, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - a) die Note des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums von mindestens 6 Semestern Dauer nach § 2 Abs. 1. (max. 70 Punkte gemäß Anlage 1),

b) die Anzahl an erworbenen Credits in medizinischen Grundlagenfächern während des Bachelorstudiums (max. 20 Punkte gemäß Anlage 2), sowie

c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (max. 30 Punkte gemäß § 6).

(4) Die Gesamtpunkte werden wie folgt berechnet:

Gesamtpunkte = Notenpunkte + Creditpunkte + Auswahlgesprächspunkte.

(5) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.

(2) Die Auswahlgespräche werden durch je eine Auswahlkommission durchgeführt. Diese besteht aus zwei Prüfern und wird vom Prüfungsausschuss benannt.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber soll insbesondere darlegen:

a) ihre bzw. seine begründete Entscheidung, den Master-Studiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen studieren zu wollen, die Wege ihrer/seiner Entscheidungsfindung; ihr oder ihm für ihre bzw. seine Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf wichtig erscheinende Merkmale und Fähigkeiten, sowie ihre/seine Vorstellungen über den Ablauf und die Anforderungen eines forschungsorientierten Studiengangs.

b) ihre bzw. seine Kenntnisse aktueller fachlicher Diskussionen;

c) ihre bzw. seine Fähigkeit, Fragen in einer wissenschaftlichen Herangehensweise zu beantworten.

(4) Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit jedem Teilnehmer als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und 15 bis 25 min dauert.

(5) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in einer Niederschrift festgehalten, die Ort, Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie Bewertung gem. § 6 Abs. 1 enthält.

(6) Trifft in der Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ein Kommissionsmitglied, ein Kommissionsmitglied auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, bei dem aufgrund enger verwandtschaftlicher oder enger persönlicher Beziehungen die Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs geltend machen. Der Prüfungsausschuss kann auch von Amts wegen tätig werden. In Fällen des Satzes 1 weist der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

§ 6 Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die einzelnen Teile des Auswahlgesprächs gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 mit jeweils 1 bis 10 Punkten. Dabei sind mit 1 Punkt der schlechteste und mit 10 Punkten der beste Eindruck zu bewerten.

(2) Die Einzelbewertungen und deren Summe werden als vorläufige Bewertung in die Niederschrift gem. § 5 Abs. 5 aufgenommen. Die Kommissionsmitglieder tauschen ihre jeweiligen Einzelbewertungen aus. Sodann wird ein Mittelwert aus beiden Einzelwerten gebildet, der in das Protokoll aufgenommen wird.

§ 7 Abschluss des Verfahrens/ Nachrückverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und § 4 nicht am weiteren Verfahren teilnehmen konnten, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund der Ablehnung genannt wird; liegt der Grund der Ablehnung in der Nichterreichung des Grenzwertes, der im Rahmen der Zulassungsbeschränkung im Vergabeverfahren ermittelt wurde, wird dieser Grenzwert im Bescheid aufgeführt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der gem. § 4 Abs. 3 zu bildenden Rangliste durchgeführt.

(5) Erfolgte die Zulassung zum Auswahlverfahren auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 2, kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang Medizinische Biologie nur erfolgen, wenn das Abschlusszeugnis vorgelegt wird.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 24.01.2013.

Duisburg und Essen, den 02. Mai 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage zur
Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Medizinische Biologie an der
Universität Duisburg-Essen³**

Die Bildung einer Rangliste aufgrund der Kriterien „Grad der Qualifikation“ (Note des vorherigen Studiums von mindestens 6 Semestern Dauer) und dem Äquivalent in „Notenpunkten“ sowie zusätzlich den Punkten für die Anteile der Medizin im Bachelorstudium (Creditgewicht), als auch die Auswahlgesprächspunkten erfolgt auf der Basis der Gesamtpunkte, die wie folgt berechnet werden:

Gesamtpunkte = Notenpunkte + Creditgewicht + Auswahlgesprächspunkte

Anlage 1)

Die äquivalenten Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Grad der Qualifikation	Notenpunkte
1	70
1,1	68
1,2	66
1,3	64
1,4	62
1,5	60
1,6	58
1,7	56
1,8	54
1,9	52
2	50
2,1	48
2,2	46
2,3	44
2,4	42
2,5	40
2,6	38
2,7	36

Anlage 2)

Das Creditgewicht ergibt sich aus der Anzahl der im Bachelorstudium erworbenen Credits in medizinischen Grundlagenfächern gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der Credits	Creditgewicht	Anzahl der Credits	Creditgewicht	Anzahl der Credits	Creditgewicht
≥ 70	20	44	11,0	18	4,5
69	17,25	43	10,75	17	4,25
68	17,0	42	10,5	16	4,0
67	16,75	41	10,25	15	3,75
66	16,5	40	10,0	14	3,5
65	16,25	39	9,75	13	3,25
64	16,0	38	9,5	12	3,0
63	15,75	37	9,25	11	2,75
62	15,5	36	9,0	10	2,5
61	15,25	35	8,75	9	2,25
60	15,0	34	8,5	8	2,0
59	14,75	33	8,25	7	1,75
58	14,5	32	8,0	6	1,5
57	14,25	31	7,75	5	1,25
56	14	30	7,5	4	1,0
55	13,75	29	7,25	3	0,75
54	13,5	28	7,0	2	0,5
53	13,25	27	6,75	1	0,25
52	13,0	26	6,5	0	0
51	12,75	25	6,25		

50	12,5	24	6,0		
49	12,25	23	5,75		
48	12,0	22	5,5		
47	11,75	21	5,25		
46	11,5	20	5,0		
45	11,25	19	4,75		

¹ § 2 Abs. 2 Satz 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 23.04.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 421 / Nr. 43),
in Kraft getreten am 30.04.2014

² § 4 Abs. 3 Buchst. a und b geändert durch erste Änderungsordnung vom 23.04.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 421 / Nr. 43),
in Kraft getreten am 30.04.2014

³ Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.04.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 421 / Nr. 43),
in Kraft getreten am 30.04.2014